

BGer 5P.211/2000 vom 4. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.211_2000

FR: TF 5P.211/2000 du 4 septembre 2000

IT: TF 5P.211/2000 del 4 settembre 2000

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 4

a) Bei diesem Ergebnis wird das Obergericht in rechtlicher Hinsicht zusätzlich prüfen können, ob es auch im Hinblick darauf, dass der Eheschutz eine Gesundung der Ehe ermöglichen und eine Versöhnung der Ehegatten begünstigen soll (BGE 116 II 21 E. 4 S. 28; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N 15 vor Art. 171 ff. ZGB), haltbar ist, eine Steigerung der Erwerbstätigkeit auf fast 80 % als zumutbar zu erachten, obwohl die Beschwerdeführerin bis zur Einleitung des Eheschutzverfahrens halbtags gearbeitet hat und im vorliegenden Fall reichlich Einkünfte vorhanden sind (Hausheer/Reusser/Geiser, N 9 zu Art. 173 ZGB und N 19a, 21 und 24 zu Art. 176 ZGB ; F. Hasenböhler, Basler Kommentar, ZGB Bd. I, N 9 ff. zu Art. 173 ZGB ; I. Schwander, Basler Kommentar, ZGB Bd. I, N 2 ff. zu Art. 176 ZGB). b) Schliesslich ist an die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Überschussteilung zu erinnern. Sind die Existenzminima zweier Haushalte mehr als gedeckt, ist der Überschuss grundsätzlich zu halbieren (BGE 126 II 8 E. 3c mit Hinw. ; so auch AGVE 1986 Nr. 2 S. 26 f.). Bei hohen Gesamteinkünften wird (von anderen hier nicht interessierenden Gründen abgesehen) aber dann nicht halbiert, wenn das Einkommen des Unterhaltsberechtigten unter Einrechnung des halben Überschusses so hoch wird, dass er Vermögen bilden kann (BGE 119 II 314 E. 4b/bb und cc S. 318 f.). Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts muss für die Ermittlung eines der Vermögensbildung dienenden Restbetrages von den Kosten für die Wahrung der vor der Massnahme geübten Lebenshaltung ausgegangen werden (BGE 119 II 314 E. 4b/aa S. 318; 115 II E. 3 S. 426; 114 II 26 E. 8 S. 32; 111 II 103 E. 3c S. 106 unten). Mangels tatsächlicher Feststellungen zu den bisherigen Lebenshaltungskosten der Parteien kann rechtlich nicht beurteilt werden, ob die gesprochene Rente der Beschwerdeführerin die bisherige Lebenshaltung sichert und ein wie hoher Unterhaltsbeitrag ihr ermöglichen würde zu sparen. Dass entsprechende Feststellungen fehlen, erstaunt auch deshalb, weil sich das Obergericht auf die eigene kantonale Praxis beruft, nach der die Unterhaltsbeiträge so bemessen werden müssen, dass die bisherige Lebenshaltung aufrecht erhalten werden kann (AGVE 1986 Nr. 1 S. 15 ff.). Jedenfalls liegt auf der Hand, dass der Unterhaltsberechtigte nicht schon dann sparen kann, wenn er deutlich mehr als das Existenzminimum hat, sondern nach der geschilderten Rechtsprechung erst, wenn ihm nach Abzug der Kosten für die Weiterführung des bisherigen Lebensstandards ein beachtlicher Betrag übrig bleibt.

E. 5

Ist das angefochtene Urteil in Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde somit aufzuheben, verbleiben die Verfahrenskosten zu regeln. Hat der Beschwerdegegner, zu

dessen Ungunsten entschieden worden ist, keine Vernehmlassung eingereicht, gilt er nur dann als unterliegend im Sinne von Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG, wenn er den angefochtenen Entscheid verursacht hat (nicht publ. E. 7 von BGE 119 Ia 1; BGE 115 Ia 12 E. 5 S. 21 e contrario; Messmer/Imboden, a.a.O. Rz 27 bei Fn 19; vgl. nicht publ. E. 4 von BGE 123 III 445 und BGE 95 I 313 E. 4 S. 316). Da der Beschwerdegegner den erstinstanzlichen Entscheid, mit dem sich die Beschwerdeführerin offenbar abfinden konnte, an das Obergericht weitergezogen und vor dieser Instanz zum Teil Recht erhalten hat, hat er den angefochtenen Entscheid verursacht. Daher muss er als unterliegend betrachtet werden und wird somit gebühren- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.